

## Elterngeld: Nicht ohne meinen Steuerberater

18.09.2010 06:10

Wer Schreibtisch mit Wickeltisch tauscht, muss sich oft über die Berechnungen der Behörden wundern

Die Freude war groß, als die Lehrerin aus Bornheim von ihrer Gehaltserhöhung erfuhr. Sie war schwanger und würde damit nicht nur mehr Lohn, sondern auch mehr Elterngeld erhalten. Doch die Begeisterung währte nicht lange. Die Auszahlung verzögerte sich und erfolgte schließlich erst im März des nächsten Jahres. So kam es, dass die Behörde die Nachzahlung nicht in die Berechnung des Elterngeldes einbezog. Für die Betroffene völlig unverständlich, denn die Gehaltserhöhung fiel genau in den Bemessungszeitraum von zwölf Monaten vor der Geburt ihres Kindes - und auch die Nachzahlung hatte sie noch drei Monate vor der Entbindung erhalten.

So oder ähnlich geht es vielen Eltern in Deutschland. Obwohl ihre Zustimmung zum Elterngeld grundsätzlich groß ist, wundern sie sich in der Praxis darüber, dass sie nicht immer die erwarteten 67 Prozent ihres Nettoeinkommens erhalten. Seit der Einführung des Elterngeldes vor dreieinhalb Jahren haben daher zahlreiche Mütter und Väter gegen ihre Elterngeldbescheide geklagt. Zum Beispiel ein Vater, der ähnlich wie die Lehrerin nicht einsehen wollte, weshalb seine hart verdienten Nachtzuschläge, im Schnitt fast 200 Euro im Monat, nicht mitgerechnet wurden. Das Sozialgericht Darmstadt entschied jedoch gegen ihn (Urteil vom 14.10.2008, Az.: S 6 EG 6/08).

'Dass manche Entscheidungen den Eltern nicht gerecht erscheinen, liegt daran, dass der Gesetzgeber beim Elterngeld nicht den sozialrechtlichen Einkommensbegriff zugrunde gelegt hat, sondern den steuerrechtlichen', erklärt Matthias Röhl, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. 'Im Sozialrecht zählen zum Einkommen auch Nachtzuschläge, Gehaltsnachzahlungen oder Boni. Das Steuerrecht definiert Einkommen aber enger.'

Bei Arbeitnehmern berechnen die Behörden das Elterngeld nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Ausgangspunkt sind dabei die Einkünfte laut Steuergesetz, also das Gehalt abzüglich des Pauschbetrages für Werbungskosten. Nicht dazu zählt, was Arbeitnehmer steuerfrei verdienen. 'Das führt dazu, dass steuerfreie Nachtzuschläge etwa von Krankenschwestern, Hebammen und Ärzten beim Elterngeld außen vor bleiben', so Röhl.

Mit dem Argument 'steuerfrei' musste das Bundessozialgericht auch die Klage einer Mutter abweisen. Ihr Arbeitgeber hatte für sie monatlich 150 Euro in eine Betriebsrente eingezahlt, die ihr vom Einkommen abgezogen wurden. Sie monierte, dass die Behörde diese Zahlung bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt hatte. Jedoch ohne Erfolg (Urteil vom 25.6.2009, Az.: B 10 EG 9/08 R).

'Das mag noch einleuchten, da eine Zahlung in die Pensionskasse den Eltern ohnehin nicht direkt für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung steht', findet Röhl. Schwer nachzuvollziehen sei für Mütter und Väter jedoch, dass auch Krankengeld, das sie vor der Geburt ihres Kindes erhalten, nicht eingerechnet wird, weil es eine steuerfreie Leistung ist (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.1.2009, Az.: L 13 EG 48/08). 'Ausgenommen davon sind lediglich schwangerschaftsbedingte Erkrankungen', so der Richter. Alle anderen aber

verringerten ganz konkret die Höhe des Elterngeldes.

Doch das Gesetz spart nicht nur steuerfreie Einkünfte aus, sondern auch sonstige Bezüge im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Dazu zählen etwa die eingangs erwähnten Lohnnachzahlungen. Die streitbare Lehrerin wollte sich damit allerdings nicht zufriedengeben und klagte durch zwei Instanzen. Das Landessozialgericht Nordrhein- Westfalen sprang ihr schließlich bei. Es entschied, der Gesetzgeber habe diesen Fall schlicht übersehen und rechnete die Nachzahlung dazu (Urteil vom 26.8. 2009, Az.: L 13 EG 25/09).

Damit es gar nicht erst zu solchen Streitfällen kommt, rät Susanne Kiefer, Steuerberaterin aus Freising, bei Gehaltsnachzahlungen mit dem Arbeitgeber zu reden. Er sollte veranlassen, dass eine Gehaltserhöhungen frühestmöglich an die Lohnabteilung weitergeleitet wird. Und: 'Ist der Arbeitgeber in Zahlungsschwierigkeiten und muss deshalb einen Teil des Lohnes später zahlen, sollte zumindest die Abrechnung das volle Gehalt ausweisen', so die Expertin.

Zu den sonstigen Bezügen zählen auch Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Gratifikationen. Auch sie dürfen nach der Logik des Gesetzes nicht in die Berechnung einfließen. Einzelfragen sind jedoch noch nicht abschließend geklärt. Gerade bei Gratifikationen sieht die Steuerberaterin einen gewissen Gestaltungsspielraum: 'Teilt der Chef einen Bonus auf mehrere regelmäßige Zahlungen pro Jahr auf und weist ihn als laufenden Bezug aus, bestünde durchaus die Chance, dass er angerechnet wird.'

Wer als Selbständiger den Bürojob gegen Fläschchendienst eintauscht, stößt beim Elterngeld auf weitere Tücken. 'Das Elterngeld wird nämlich nach dem Gewinn berechnet, der im letzten Steuerbescheid ausgewiesen ist - und der spiegelt nicht unbedingt die aktuelle Situation wieder', sagt Kiefer. Was also tun, wenn man inzwischen wesentlich mehr verdient? Das Bundessozialgericht entschied: Weiche der zeitliche Umfang der Tätigkeit um mindestens 20 Prozent ab, dürfe auf den Gewinn der letzten zwölf Monate abgestellt werden (Urteil vom 3.12.2009, Az.: B 10 EG 2/09).

Allerdings ist diese Lösung nach Ansicht von Sozialrichter Röhl nicht wirklich zufriedenstellend. 'Zum einen ist Selbständigen demnach der Rückgriff auf das höhere Einkommen der vergangenen zwölf Monate verwehrt, wenn sie genau so viele Stunden gearbeitet haben wie im letzten Veranlagungszeitraum. Zum anderen dürfte die 20-Prozent-Regelung Schwierigkeiten bereiten bei Berufen, in denen nicht nach Stunden abgerechnet wird, sondern beispielsweise nach Projekten', so Röhl. Das bestätigt Steuerberaterin Kiefer. Selbständige kämen da ohne fundierte steuerrechtliche Beratung kaum weiter.

Gut rechnen sollten Vater wie Mutter bei der Wahl ihrer Steuerklasse. 'Derjenige, der das Elterngeld bezieht, sollte am besten in der Steuerklasse III sein, der andere in der Klasse V', empfiehlt Kiefer. 'Dadurch wird das Nettogehalt deutlich erhöht, und es gibt mehr Elterngeld.' Die Behörden wollten solch taktisches Vorgehen zunächst unterbinden. Das Bundessozialgericht hat allerdings mittlerweile klargestellt, dass es durchaus legitim sei, auch kurz vor der Geburt des Kindes die Steuerklasse zu wechseln. 'Zwar müssen die Eltern dann vorläufig höhere Lohnsteuerzahlungen leisten', so Steuerexpertin Kiefer. Diese erhielten sie aber bei der Einkommensteuer-Veranlagung zurück. 'Und das höhere Elterngeld bleibt ihnen in jedem Fall erhalten.'